

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.19#0001

16.12.2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die flaschenförmige Verpackung aus LDPE mit Drehverschluss der Marke „Dreh und Trink“, die 200 ml eines als Erfrischungsgetränk bezeichneten Getränks in der Geschmacksrichtung „Kirsche“ enthält, mit den Inhaltsstoffen Wasser, Zucker, Sauerkirschsaft aus Sauerkirschsaftkonzentrat (1%), Holunderbeersaft aus Holunderbeersaftkonzentrat (0,6%) und Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat (0,4%), Säuerungsmittel: Citronensäure, Konservierungsstoff: Kaliumsorbat, Aroma, gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid, ist eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die Klosterquell Hofer GmbH („Antragstellerin“) ist Herstellerin von Erfrischungsgetränken.

Die Antragstellerin hat am 06. Juni 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 11. Juni 2019, mit Konkretisierung am 20. Dezember 2019, 21. Dezember 2020 und 10. Dezember 2021, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für die Feststellung der Nichtpfandpflichtigkeit in Bezug auf die in der Anlage näher beschriebene Verpackung des Erfrischungsgetränks „Dreh und Trink“ in der Geschmacksrichtung „Kirsche“ gestellt („Prüfgegenstand“).

Die Antragstellerin gibt die Zutaten des Getränks wie folgt an: Wasser, Zucker, Sauerkirschsaft aus Sauerkirschsaftkonzentrat (1%), Holunderbeersaft aus Holunderbeersaftkonzentrat (0,6%) und Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat (0,4%), Säuerungsmittel: Citronensäure, Konservierungsstoff: Kaliumsorbat, Aroma.

Die Antragstellerin meint, dass es sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung handelt, weil das Getränk in einem Polyethylen-Schlauchbeutel vertrieben wird. Zum Nachweis hat sie unter anderem eine Beschreibung der Herstellungsweise der

Verpackung überreicht, in welcher der Arbeitsvorgang in fünf Schritten (hier auszugsweise dargestellt) skizziert wird:

Schritt 1: Das Polyethylen-Granulat wird zunächst in einen thermoplastischen, flexiblen Polyethylen-Schlauch geformt.

Schritt 2: Der aus Granulat extrudierte Kunststoffschlauch wird von der geöffneten Blasform übernommen und unterhalb der Düse des Schlauches abgeschnitten.

Schritt 3: Die Hauptform schließt sich und verschweißt dabei den Boden. Die Dorneinheit setzt sich auf den Formenhals und formt mittels Druckluft eine Flaschenform. Zu diesem Zeitpunkt ist das Material äußerst flexibel. Die Form kühlt ab und fixiert sich so. Die Verpackung weist am Boden eine entsprechende Schweißnaht auf (siehe Abbildung in der **Anlage**)

Schritt 4: Über die Dorneinheit wird mit einer Dosiereinrichtung immer ein exakt gleiches Füllgutvolumen eingefüllt.

Schritt 5: Nach dem Abheben der Dosiereinheit schließt die Kopfbacke und bildet mittels Vakuum den gewünschten Kopfverschluss aus, der verschweißt wird.

Im Übrigen weist die Antragstellerin darauf hin, dass die Schlauchbeutel-Verpackung aus einem einzigen Material (Polyethylen) hergestellt wird. Die Verpackung ist am Boden mit dem Aufdruck LDPE versehen. Die Antragstellerin hat ein Schreiben des Herstellers des Abfüllsystems übermittelt, aus dem sich das vorgenannte Verfahren und das dabei nach Kenntnis des Herstellers des Systems verwendete Material (Polyethylen) ergibt.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat als Herstellerin des Prüfgegenstandes ein berechtigtes Interesse an dessen Einordnung als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Pfandpflichtige Getränkeverpackung

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind

- mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,
- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

a) Einweggetränkeverpackung aus einer grundsätzlich der Rücknahmepflicht unterliegenden Materialart

Der Prüfgegenstand ist eine Getränkeverpackung. Er beinhaltet ein als Erfrischungsgetränk bezeichnetes Getränk.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Einwegverpackung. Im Gegensatz zu einer Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG ist sie nicht zur mehrfachen Wiederverwendung zum gleichen Zweck nach Gebrauch bestimmt.

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung aus LDPE (Low-Density Polyethylen) und somit aus Kunststoff. Er besteht also auch aus einer grundsätzlich der Rücknahmepflicht unterliegenden Materialart, § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG.

b) Ausnahme von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Der Prüfgegenstand unterliegt grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

aa) Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 5 VerpackG

Für den Prüfgegenstand ist der Ausnahmetatbestand des § 31 Absatz 4 Nummer 5 VerpackG nicht erfüllt. Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand um keine Schlauchbeutel-Verpackung für Getränke im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 5 VerpackG. Zwar besteht die Getränkeverpackung aus LDPE und somit aus einer Art Polyethylen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Schlauchbeutel im Sinne der Norm.

Was unter einem Schlauchbeutel zu verstehen ist, wird weder im Verpackungsgesetz selbst noch in anderen Fachgesetzen oder sonstigen Rechtsnormen verbindlich definiert.

Eine Definition des Schlauchbeutels ergibt sich lediglich aus der DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe.

Nach Ziffer 10.706 der DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe ist ein Schlauchbeutel ein Flachbeutel mit einer Quernaht (Herstellung aus einer Schlauchfolie) bzw. einer Quernaht und einer Längsnaht (Herstellung aus einer Flachbahn).

Gemäß Ziffer 10.265 der Norm ist ein Flachbeutel ein Beutel ohne konstruktives Bodenteil.

Nach Ziffer 10.79 der Norm handelt es sich bei einem Beutel um ein flexibles, vollflächiges, raumbildendes Packmittel [...].

Der Prüfgegenstand verfügt zwar sowohl über eine Längs- als auch über eine Quernaht, ist aber unter Zugrundelegung dieser Definitionen kein Schlauchbeutel, da weder die Eigenschaften eines Beutels noch der Flachheit gegeben sind.

In Schritt 3 des Herstellungsprozesses wird dargestellt, wie mit Druckluft das Polyethylen an die Form der Abfüllanlage gedrückt wird und so die Flaschenform entsteht. Während die Hauptform der Abfüllanlage abkühlt, härtet das Material aus.

Der Prüfgegenstand hat am Ende seines Herstellungsprozesses die Form einer Flasche mit einer standfähigen Bodenfläche. Durch die bereits angenommene steife Flaschenform mit einem Bodenteil, handelt es sich nicht um einen flachen oder flächigen Gegenstand.

Der Prüfgegenstand ist bereits vor der Befüllung mit dem Erfrischungsgetränk entsprechend geformt, so dass sich die Befüllung nicht auf Beschaffenheit des Materials auswirkt. Während sich ein Beutel durch eine Befüllung ausdehnt, verändert sich die Form des Prüfgegenstandes dabei nicht. Es handelt sich damit auch nicht um ein flexibles Packmittel.

Anhaltspunkte dafür, dass im juristischen oder allgemeinen Sprachgebrauch das Verständnis des Begriffs „Schlauchbeutel“ weiter gefasst sein könnte als unter Zugrundelegung der DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe und sich etwa auch auf ausgehärtete, flaschenförmige Gegenstände erstrecken könnte, sind nicht ersichtlich.

Aus dem Wortlaut des § 31 Absatz 4 Nummer 5 VerpackG, seiner Historie und dem systematischen Zusammenhang kann immerhin geschlossen werden, dass der Anwendungsbereich grundsätzlich eng zu fassen ist, da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt.

Sinn und Zweck der Ausnahmen des § 31 Absatz 4 VerpackG ergeben kein anderes Ergebnis. Danach sollen Ausnahmen nur für ökologisch vorteilhafte Verpackungen geschaffen werden. Die ökologische Vorteilhaftigkeit einer Schlauchbeutelverpackung besteht in ihrem geringen Materialverbrauch. Infolgedessen ist die Schlauchbeutelverpackung eigenständig nicht standfest und behält unbefüllt nicht ihre Form. Für die Klassifizierung als Schlauchbeutel kommt es somit auf die Beschaffenheit des fertigen Produkts an und nicht auf den Herstellungsprozess. Denn erst das Erzeugnis, das Ware aufnehmen kann, nicht bereits dessen unfertige Vorstufe, ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Dies gilt auch für die Unterscheidung zwischen einer Flasche und einer Schlauchbeutel-Verpackung. Der – im Vergleich zu Schlauchbeutel-Verpackungen höhere – Materialverbrauch und insbesondere die auch in unbefülltem Zustand gegebene Steifigkeit des Antragsgegenstandes sprechen daher gegen die Einordnung als Schlauchbeutel-Verpackung.

Ob es sich bei dem Prüfgegenstand um eine im Ergebnis gleichermaßen ökologisch vorteilhafte Verpackung wie ein Schlauchbeutel handelt, kann hier offen bleiben. Der Gesetzgeber hat bewusst nur bestimmte, abschließend in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgezählte Verpackungen von der Pfandpflicht ausgenommen. Daraus lässt sich kein genereller Anspruch auf Befreiung aller ökologisch vorteilhaften Verpackungen von der Pfandpflicht ableiten.

Nach alledem ist der Prüfgegenstand nicht als Schlauchbeutel im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 5 VerpackG einzuordnen.

bb) Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand von der Pfandpflicht gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG greift auch nicht ein. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe a) bis j) VerpackG nicht erfüllt. Bei dem Getränk handelt es sich insbesondere weder um einen Fruchtsaft noch um einen Fruchtnektar im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) oder i) VerpackG.

Die Inhaltsstoffe des Getränks entsprechen in der Zusammensetzung und Anteilen (vgl. hierzu auch Anlage 5 (zu § 2 Absatz 6) FrSaftErfrischGetrTeeV) nicht den Vorgaben der FrSaftErfrischGetrTeeV für Fruchtsaft bzw. Fruchtnektar.

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4

